

# ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 5/2023 vom 15. Dezember 2023



Sehr geehrte Leserinnen und Leser, wie gewohnt informieren wir auch in unserem letzten Newsletter in diesem Kalenderjahr über gesicherte Neuerungen und Fristen für energiewirtschaftliche Akteure. Dabei verzichten wir auf noch nicht verabschiedete Neuerungen wie das Wachstumschancengesetz.

Mit dem neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) und ebenso neuen Wärmeplanungsgesetz (WPG), einer weiteren Novelle von u.a. EnWG, MsbG, der Stromsteuersenkung für Unternehmen und aktuellen Urteilen haben wir auch mehr als genug zu berichten. Damit ist für Sie und uns auch klar, dass im Jahr 2024 wieder viele Neuerungen umzusetzen sind.

Wir möchten Ihnen als Kunden für Ihr Vertrauen und Interesse im ablaufenden Jahr 2023 danken. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr Frieden, Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg. Gern stehen wir Ihnen auch im Jahr 2024 weiter zur Seite – wenn Sie mögen.

Wie in Vorjahren verzichten wir auf Weihnachtskarten und spenden an den Verein „Schwitzen für den guten Zweck e. V.“

Weihnachtliche Grüße

Benedikt Kortmüller Oliver Krechel  
Niklas Krude Maxi Pott  
Chris Westers

**Stromvertriebe und -endverbraucher:** Mit Auslaufen der Strompreisbremse haben Kunden höhere Stromkosten zu tragen. Aufgrund der bisher geltenden **Strompreisbremse** wurden für Haushaltskunden im gesamten Jahr 2023 80% des bisherigen Jahresverbrauchs auf 40,00 ct/kWh (brutto) gedeckelt. Lediglich die übrigen 20% wurden nach dem individuellen Versorgungstarif abgerechnet. Die Bundesregierung hatte zwar am 1. November 2023 eine Verordnung erlassen, um die Preisbremsen für Strom und Gas zu verlängern, aufgrund [des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023](#) wurde die Verlängerung jedoch schlussendlich gestoppt.

Erschwerend kommt hinzu, dass mit dem Urteil der bisher zugesagte Bundeszuschuss in die **Übertragungsnetzentgelte** von 5,5 Mrd. € wegfällt, womit die spezifischen Entgelte von derzeit [im Mittel 3,12ct/kWh auf satte 6,43 ct/kWh steigen](#). Den Verteilnetzbetreibern (VNB) steht frei, die meist mehrere Millionen betragende Erhöhung der Übertragungsnetzentgelte entweder in ihren endgültigen, zum 31. Dezember 2023 zu veröffentlichenden Preisblättern einzupreisen oder aber die Differenz im Rahmen des Regulierungskontosaldos zu melden und dann verzinst zu je einem Drittel in den Netzentgelten der Jahre 2026-2028 aufzulösen. Insofern werden sich regional starke Unterschiede in den Endkundenpreisen ergeben. Für die Stromlieferanten problematisch müssen Preiserhöhungen grundsätzlich sechs Wochen vorher angekündigt werden. Es ergeben sich mithin zahlreiche Rechtsunsicherheiten, sofern Steigerungen bereits zum 1. Januar weiterbelastet werden soll.

Die **Verteilnetzentgelte, Mess- und Messstellenbetriebsentgelte** (für konventionelle Messeinrichtungen) steigen im Bundesdurchschnitt auf Basis der vorläufigen Veröffentlichung im Oktober 2023 unter Einberechnung des Bundeszuschusses um +1,68 ct/kWh<sup>3)</sup> an. Wesentlicher Grund hierfür sind die durchschlagend höheren Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie. Der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlichte Referenzpreis stieg hier von 143,73 €/MWh auf 233,54 €/MWh (+62,5%). Daneben kann ein erhöhter Investitionsbedarf die zulässigen Erlöse der Netzbetreiber erhöhen.

Sofern die Netzentgelte auf dem Stand der vorläufigen Veröffentlichung aus Oktober 2023 verbleiben, könnten Haushaltskunden bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 3.500 kWh im Vergleich zu 2023 eine kleinere Reduktion des Brutto-Strompreises (inkl. Grundpreis) von 46,27 ct/kWh auf **42,24**

**ct/kWh erwarten (-8,7 %)**. Dies entspräche je Haushalt einer

[ct/kWh]	2023 <sup>1)</sup>	2024	Delta
Erzeugung, Vertrieb (inkl. anteiligem Grundpreis)	24,28	19,25 <sup>2)</sup>	-5,03
Netzentgelte, Messentgelte	9,52	11,20 <sup>3)</sup>	+1,68
Konzessionsabgabe	1,66	1,66	-
Stromsteuer (Regelsatz)	2,05	2,05	-
KWKG-Umlage	0,357	0,275 <sup>4)</sup>	-0,082
§ 19 StromNEV Umlage	0,417	0,403 <sup>4)</sup>	-0,014
Offshore- Netzzumlage	0,591	0,656 <sup>4)</sup>	+0,065
Umsatzsteuer 19%	7,39	6,74	-0,645
<b>Summe</b>	<b>46,27</b>	<b>42,24</b>	<b>-4,03</b>

1) Quelle: BDEW Strompreisanalyse Juli 2023

2) Quelle: Eigene Analysen auf Basis von Ganzjahresprodukten

3) Quelle: e'net GmbH auf Basis vorläufiger Entgelte der Netzbetreiber (Stand 16.10.2023). Spezifische Entgelte inkl. Grundpreisanteil und Messentgelte. Die Netz- und Messentgelte werden vom örtlichen Netzbetreiber ermittelt und können je nach Netzbetreiber stark vom gewichteten Durchschnittswert abweichen.

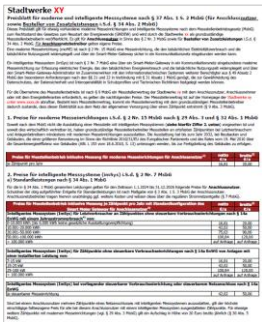
4) Quelle: <https://www.netztransparenz.de> (Stand 25.10.2023)

Entlastung von **141 € pro Jahr**. Gibt der VNB die Steigerung der Übertragungsnetzentgelte bereits zum 1. Januar weiter, können die Kosten aber auch deutlich steigen.

Bei den Kosten für **Erzeugung und Vertrieb** ist flächendeckend von Reduktionen auszugehen, was wesentlich auf die rückläufigen Stromgroßhandelspreise an den europäischen Strombörsen zurückzuführen ist. Hier können sich aber regional und je nach Beschaffungsstrategie des Versorgers Unterschiede ergeben.

Die **Umlagen** sind in Summe und im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert (-0,031 ct/kWh): die Erhöhung der Offshore-Netzumlage wird durch sinkende Umlagen nach dem KWKG und § 19 StromNEV kompensiert. Anders als für Gaslieferungen bleibt der Umsatzsteuersatz unverändert bei 19%.

## **Stromnetzbetreiber und grundzuständige Messstellenbetreiber: Preisblatt für moderne und intelligente Messsysteme / BNetzA konsultiert Kostenanerkennung für Verteilnetzbetreiber**



Durch die neuen Vorgaben nach dem Gesetz zum Neustart der Energiewende ([wir berichteten](#)) mussten bei der Erstellung der Preisblätter bis zum 15. bzw. 31. Oktober 2023 umfangreiche Neuerungen beachtet werden. Unsere Kunden haben wir hierzu umfangreich informiert und die Preisblätter erstellt. Durch die am 10. November 2023 vom Bundestag verabschiedete Energierechts-Novelle (siehe ausführlich weiter unten) ist auch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) insbesondere redaktionell geringfügig u.a. bei den Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG erweitert worden (siehe unsere [Sonderbeilage zu den Auswirkungen der EnWG-Novelle 2023](#)). Prüfen Sie ggf. Ihre Preisblätter auf Ergänzungsbedarf oder sprechen Sie uns an.

Die Möglichkeiten der Stromnetzbetreiber, anteilige Kosten aus der Beteiligung an der Preisobergrenze von intelligenten Messsystemen nach dem MsbG (iMSys) in ihren Netzentgelten abbilden zu können, waren bisher weitgehend unklar ([wir berichteten](#)). Die Beschlusskammer 8 möchte nun Vorgaben treffen und hat hierzu am 13. Dezember 2023 ein Eckpunktepapier veröffentlicht (Az.: [BK8-23/007-A](#)), Stellungnahmen werden bis 31. Januar 2024 entgegengenommen. Inhaltlich sollen, wie von den Netzbetreibern erhofft, ab den Netzentgelten 2025 Plankosten für die Beteiligung an der Preisobergrenzen von iMSys im Rahmen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten angesetzt werden dürfen. Im Rahmen des Regulierungskontos findet dann ein Plan-Ist-Abgleich statt; auch die Ist-Kosten für 2024 können hier bereits per Antrag bis zum 31.12.2025 geltend gemacht werden und dann über die Jahre 2027-2029 refinanziert werden. **Wichtig:** Die anerkannten Istkosten sind auf die tatsächlich vom Netzbetreiber zu tragenden Kosten begrenzt (max. 80€ je iMSys). Insbesondere integrierte Versorgungsunternehmen sollten daher die buchhalterische Erfassung, ggf. über Kostenstellenverrechnungen prüfen.



## **Stromnetzbetreiber und Erneuerbare-Energien-Anlagenbetreiber: Netzanschluss- und Zertifizierungsverfahren wird beschleunigt**

Nach einer [EU-Verordnung 2016/631](#) müssen Anlagenbetreiber, wenn sie eine Erzeugungsanlage an das Netz für die allgemeine Versorgung anschließen lassen möchten, ein sogenanntes Betriebserlaubnisverfahren durchlaufen, welches der nationale Gesetzgeber mit der [Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung \(NELEV\)](#) konkretisiert hat. Erzeugungsanlagen und Speicher mit einer installierten Leistung von mehr als 135 kW mussten danach bisher ein sogenanntes Anlagenzertifikat bzw. eine Konformitätserklärung vorweisen, was bei vielen Anlagen bisher und zahlreich eine verzögerte Inbetriebnahme zur Folge hatte. Diese NELEV wird nun mit der [Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweisverordnung](#) mit Wirkung ab einen Tag nach Verkündung geändert. Danach ist für Erzeugungs- und Speicheranlagen mit einer installierten Gesamtleistung bis 500 kW unabhängig von der Spannungsebene und einer Einspeiseleistung bis 270 kW das Anlagenzertifikat und die Konformitätserklärung nicht mehr zu erbringen. Die bisherigen Anlagezertifikate werden durch einen vereinfachten Nachweis ersetzt, der über die Einheiten- und Komponentenzertifikate der Hersteller erbracht werden kann.



Um das Netzanschlussverfahren zu vereinfachen und zu digitalisieren, hat der BDEW eine hilfreiche [Anwendungshilfe](#) für die Beschleunigung von Netzanschlüssen in der Niederspannung veröffentlicht. Damit könnte das umständliche Hin- und Herschicken der Nachweise zwischen Anlagebetreibern, Zertifizierungsstellen und Netzbetreibern vermieden werden.

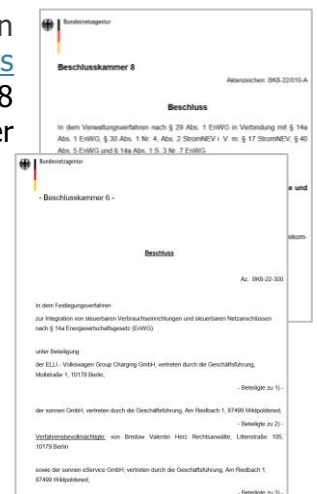
## **Strom- und Gasnetzbetreiber:** OLG Düsseldorf schätzt kalkulatorische Eigenkapitalzinssätze für die 4 Regulierungsperiode für rechtswidrig zu niedrig ein, BNetzA legt wie erwartet Revision beim BGH ein, konsultiert jedoch höhere Eigenkapital-Zinssätze für Neuinvestitionen ab 2024

In dem Verfahren um die Eigenkapitalzinssätze für Strom- und Gasnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode hat das Oberlandesgericht Düsseldorf am 30. August 2023 in 14 repräsentativen Musterverfahren die von der Beschlusskammer 4 der BNetzA am 12. Oktober 2021 festgelegten Eigenkapitalzinssätze für Strom- und Gasnetzbetreiber (BK4-21-055 und BK4-21-056) in 14 Musterverfahren aufgehoben (siehe hierzu die [Pressemitteilung des OLG](#)). Gegen die Festlegungen hatten rund 900 Netzbetreiber Beschwerde beim OLG eingelegt. Der Senat beanstandet, die BNetzA habe es unterlassen, die allein unter Heranziehung historischer Datenreihen ermittelte Marktrisikoprämie einer ergänzenden Plausibilisierung zu unterziehen. Die BNetzA hat Revision beim Bundesgerichtshof (BGH) eingelegt.

Es mag hierzu widersprüchlich erscheinen, dass die BNetzA nun am 22. November 2023 einen [Festlegungsentwurf einer höheren Eigenkapitalverzinsung für Neuinvestitionen der Strom- und Gasnetzbetreiber mit Wirkung ab 1. Januar 2024 zur Konsultation](#) gestellt hat, Stellungnahmen konnten bis zum 6. Dezember 2023 eingereicht werden. Der höhere Eigenkapitalzinssatz soll aber hier nur für Investitionen angewandt werden, die ab 2024 getätigt oder ab 2024 fertig gestellt werden. Der Zins soll sich aus einem jährlich variablen Basiszins (der Umlaufrendite) zuzüglich eines konstanten Wagniszuschlags von aktuell rund 3 % ergeben. Bislang wurde für den Basiszins der 10-Jahresdurchschnitt der Umlaufrendite herangezogen. Ergänzt um die steuerlichen Folgen würde der Eigenkapitalzinssatz im Kapitalkostenabgleich nach Berechnungen der BNetzA aktuell etwa 7,09 %, inkl. Gewerbesteuer etwa 8,1 % betragen. Der vor dem BGH strittige Eigenkapitalzinssatz für Bestandsanlagen soll nach Auffassung der BNetzA unverändert beibehalten werden.

## **Stromnetzbetreiber, Betreiber von Wärmepumpen oder Ladepunkten:** BNetzA legt Vorgaben zur Integration und Entgeltreduktion von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen fest

Über das Eckpunktepapier und die Konsultation zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Entgeltreduktionen nach § 14a EnWG [haben wir bereits informiert](#). Am 23. bzw. 27. November 2023 haben die BNetzA-Beschlusskammern 8 und 6 nun jeweils einen Beschluss gefasst. Zum 1. Januar 2024 können Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nun zwischen dem Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und dem Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises) wählen. Das ursprünglich ebenfalls angedachte Modul 3 (Anreizmodul mit zeitlich variablen Netzentgelten) muss von den Netzbetreibern ab dem 1. April 2025 angeboten werden. Die neuen Regeln sind für alle nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb genommene steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer Netzanschlussleistung größer 4,2 Kilowatt verpflichtend; für bereits betriebene Verbrauchseinrichtungen gelten Übergangsfristen. Ob das von der BNetzA gesetzte Ziel, mit den Vorgaben den notwendigen Netzausbau begrenzen zu können, erreicht werden kann, wird stark von den neuen Vorgaben an die Netzentgeltsystematik abhängen, die voraussichtlich im nächsten Jahr ebenso durch die BNetzA beschlossen werden (vgl. unsere [Sonderbeilage zu den Auswirkungen der EnWG-Novelle 2023](#) auf Strom- und Gasnetzbetreiber, Messstellenbetreiber sowie Betreiber von Ladepunkten).



Mit der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am 11. Dezember 2023 veröffentlichten [Technischen Richtlinie 5](#) sind nun für Hersteller von Smart Meter Gateways, Steuereinrichtungen und sonstigen CLS-Komponenten verbindliche Vorgaben an den Funktionsumfang und Interoperabilität geschaffen worden. Das BMWK hat dem BSI die Zustimmung zur Richtlinie nach § 27 MsbG Abs. 4 erteilt. Hersteller von Komponenten müssen die Einhaltung der Richtlinie über eine beschleunigte Sicherheitszertifizierung (BSZ) nachweisen. Siehe weiterführend [hier](#).

## **Gasnetzbetreiber:** Effizienzvergleich für die dritte Regulierungsperiode rechtswidrig

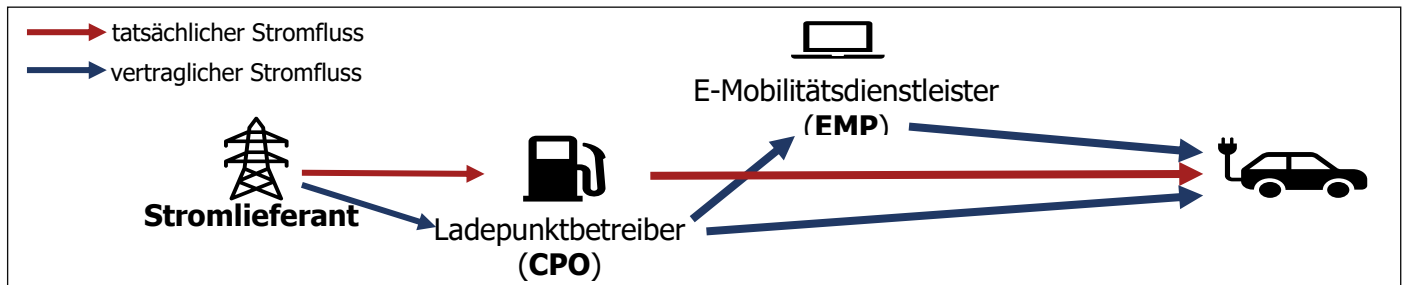
Am 26. September 2023 hat der BGH den von der BNetzA bundesweit durchgeführten Effizienzvergleich der Gasverteilernetzbetreiber in der 3. Regulierungsperiode per Beschluss (EnVR 37/21) als rechtswidrig verworfen. Der Vergleichsprozess legt individuelle Effizienzwerte für einzelne Netzbetreiber fest. Der BGH kritisiert, dass die regionalen Fernleitungsversorger mit ihrer abweichenden Versorgungsaufgabe in den Vergleich einbezogen wurden. Die BNetzA muss den Effizienzvergleich jetzt neu durchführen. Die Entscheidung des BGH hat auch Auswirkungen auf die 4. Regulierungsperiode. Die Vergleichsgruppen müssen von der BNetzA jetzt sorgfältiger gebildet werden, um einen erreichbaren Effizienzwert zu bilden, der rechtssicher ist.



## Unternehmen und Immobilienverwalter: Steuerliche Pflichten beim Betrieb von Ladepunkten sollten in das steuerliche Kontrollsystem integriert werden

Spätestens seit Veröffentlichung des [BMF-Schreibens vom 23. Mai 2016 zur Änderung des Anwendungserlass zu § 153 der Abgabenordnung](#) ist die Bedeutung sogenannter steuerlicher Kontrollsysteme oder Tax Compliance Management Systeme (TCMS) deutlich gestiegen, da mit solchen im Falle von Verletzungen gegen steuerliche Pflichten und Ahndung durch die Finanzverwaltung leichter der Vorwurf des vorsätzlichen Handelstrückläßig werden kann ([wir berichteten](#)).

In der Praxis erleben wir derzeit fast täglich, dass Unternehmen aller Branchen zunehmend ihre Flotten elektrifizieren und/oder **Ladepunkte besitzen und/oder betreiben möchten**, die damit einhergehenden zusätzlichen steuerlichen Pflichten u.a. bei der Stromsteuer aber jedoch **übersehen oder schlicht nicht kennen**. Je nach Betreibermodell können, bei Beteiligung von E-Mobility-Dienstleistern sogar mehrere Personen u.a. zur stromsteuerlichen Versorgerin werden und neue Pflichten treffen (vgl. Abbildung).



Da der [Gesetzgeber die Finanzverwaltung beauftragt hat, die steuerlichen Kontrollsysteme bis 2029 verstärkt auf Wirksamkeit und Aktualität zu prüfen](#), setzen sich die gesetzlichen Vertreter damit Risiken aus, u.a. dass die Wirksamkeit der eingerichteten TCM-Systeme insgesamt zurückgewiesen werden und damit die Haftungsvermeidung nicht greift. Wir halten diese Risiken für vermeidbar. Unternehmen, welche die speziellen steuerlichen Pflichten der E-Mobilität in ihr TCM-System integrieren möchten, bieten wir unseren „[E-Mobility Tax Compliance Check](#)“ an, sprechen Sie uns gerne an. Sie möchten mehr über TCM-Systeme erfahren? Dann schauen Sie sich gerne auch unser [YouTube-Video](#) dazu an.

## Unternehmen des produzierenden Gewerbes Was bedeutet die angekündigte Stromsteuersenkung für stromintensive Unternehmen und wer kann sie nutzen?

Die Bundesregierung hat am 9. November 2023 für Unternehmen der Sektoren Bau, Bergbau, verarbeitendes Gewerbe sowie Energie- und Wasserversorgung (=Unternehmen des produzierenden Gewerbes i.S.d. § 2 Nr. 3 StromStG) eine Absenkung der Stromsteuer für die Jahre 2024 und 2025 beschlossen, welche gesetzlich mit dem [Haushaltsfinanzierungsgesetz](#) geregelt werden soll.

Wirtschaftlich bedeutet dies eine Reduktion der gesamten Stromkosten um ca. 5%, indem die steuerliche Effektivbelastung von heute 0,513 ct/kWh auf 0,05 ct/kWh reduziert werden soll. Dies entspräche dem Mindeststeuersatz für die betriebliche Verwendung nach der EU-Energiesteuerrichtlinie. Nach dem Entwurf des Haushaltsausschusses soll der Sockelbetrag erhalten bleiben, womit eine Entlastung ab einem Jahresstromverbrauch für betriebliche Zwecke von mehr als 12,5 MWh gewährt wird.

Positiv ist, dass mit einer möglichen Neuregelung die Notwendigkeit für die Antragstellung für den sogenannten Spitzenausgleich nach § 10 StromStG entfielen und hiervon alle Unternehmen des produzierenden Gewerbes profitieren könnten. Negativ ist, dass andere energieintensive Sektoren wie das Handwerk, Altenpflege- und Krankenhausbetriebe ausgenommen bleiben. Wie bisher beschränkt man sich hier auf Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen.

**Wichtig:** Die Stromsteuersenkung steht noch unter dem Vorbehalt hinreichender Mittel im Haushalt und der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Ferner müsste es per Gesetz im Bundestag beschlossen werden. Die Stromsteuer wäre dann wie bisher über die Versorger-Rechnungen oder ggf. selbst zu entrichten, eine **Entlastung erfolgt** im Nachgang **durch form- und fristgerechten Antrag** beim zuständigen Hauptzollamt. Für die Betroffenen steigt die Bedeutung dieser Stromsteuer-Entlastungsanträge. Sie sind jährlich bis zum 31. Dezember des Folgejahres abzugeben. Nach unserer Erfahrung ergeben sich regelmäßig Abgrenzungsschwierigkeiten im Hinblick auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, da insbesondere nur der betrieblich genutzte Strom und kein Strom, der für Elektromobilität verwendet wird, begünstigt ist. Auch ist jährlich die Erfüllung beihilferechtlicher Anforderungen nachzuweisen.

**Fakt ist auch:** Strom kostet für die **energieintensive Industrie** heute durchschnittlich 26,50 ct/kWh, die Stromsteuersenkung führt hier lediglich zu einer Entlastung von ca. 5% (vgl. [BDEW Strompreisanalyse Juli 2023](#)). Unternehmen aller Größen sind also gut beraten, **Eigenversorgungs-lösungen** umzusetzen, auch um sich von Unsicherheiten über zukünftige Strompreisschocks, Mehrbelastungen durch CO<sub>2</sub>-Zertifikatepreise, Netzentgelte und Umlagen zumindest weitgehend zu befreien. Das gilt natürlich umso mehr für die vielen Betriebe, die nicht von der Stromsteuer-Senkung profitieren. Zu Eigenversorgungs-lösungen haben wir aktuell auch ein Grundlagenvideo erstellt siehe [hier](#) und ein Interview im Handelsblatt siehe [hier](#).



**Vermieter und Immobilienverwaltungsgesellschaften:** Durch die Novellierung des Gebäudeenergiegesetz wird der Weg für die zukünftige Wärmeversorgung gesetzlich festgelegt

Das [Gebäudeenergiegesetz \(GEG\)](#) wurde am 8. September 2023 vom Bundestag verabschiedet bzw. am 29. September 2023 vom Bundesrat gebilligt. Wir fassen die wichtigsten Inhalte für Sie zusammen:



Ab dem Jahr 2024 müssen sämtliche neu installierte Heizsysteme zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Für Neubauten in ausgewiesenen Neubaugebieten tritt diese Regelung unmittelbar zum 1. Januar 2024 in Kraft. Für bestehende Gebäude sowie Neubauten außerhalb von Neubaugebieten gelten längere Übergangsfristen. In Großstädten mit mehr als 100.000 Einwohnern wird der Einsatz klimafreundlicher Energiequellen beim Heizungstausch spätestens zum 30. Juni 2024 verpflichtend. In kleineren Städten (unter 100.00 Einwohner) ist der Stichtag der 30. Juni 2028.

Darüber hinaus können frühere Fristen greifen, wenn es von der jeweiligen Kommune bereits eine Entscheidung zur Gebietsausweisung für z.B. ein Wärmenetz mit kommunalem Wärmeplan gibt.

Bestehende Heizungen sind hiervon nicht betroffen und können weiterhin genutzt werden. Auch Reparaturen von Bestandsanlagen sind nach wie vor erlaubt. Jedoch gilt ab dem 1. Januar 2045 ein generelles Verbot für Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

Die Umsetzung von Heizungsanlagen kann technologieoffen erfolgen, d.h. sofern die 65% Vorgabe erfüllt ist, stehen dem Betreiber eine Vielzahl von Möglichkeiten offen. Gemäß dem GEG können der Anschluss an ein Wärmenetz, eine elektrische Wärmepumpe, eine Stromdirektheizung, eine solarthermische Anlage, oder eine Wärmepumpen-Hybridheizung das 65% -Kriterium erfüllen. Unter der Bedingung, dass es einen rechtsverbindlichen Investitions- und Transformationsplan für Wasserstoffnetze gibt, besteht außerdem die Option von "H<sub>2</sub>-Ready"-Gasheizungen, sofern diese Heizungen ab 2030 mit mindestens 50% Biomethan oder anderen grünen Gasen betrieben werden und ab spätestens 2035 mit mindestens 65% Wasserstoff betrieben werden. Für bestehende Gebäude sind weitere Optionen vorgesehen wie z. B. eine Biomasseheizung oder der Betrieb einer Gasheizung, die nachweislich erneuerbare Gase nutzt. Antworten zu häufig gestellten Fragen rund um das GEG finden Sie [hier](#).

#### Übergangslösungen und Härtefallregelungen:

Für irreparable Erdgas- oder Ölheizungen (sog. Havariefälle) bestehen Übergangslösungen sowie mehrjährige Übergangsfristen. Die grundsätzliche Übergangsfrist liegt bei 3 Jahren, bei Gasetagenheizungen sogar bei bis zu 13 Jahren. Soweit ein Anschluss an ein Wärmenetz absehbar ist, gelten Übergangsfristen von bis zu 10 Jahren.

Ausnahmen gelten auch im allgemeinen Härtefall. Sollte die Einhaltung der 65%-Vorgabe eine unzumutbare Härte bedeuten, zum Beispiel aufgrund von Unwirtschaftlichkeit oder besonderen baulichen, persönlichen oder sonstigen Umständen, können sich Eigentümer durch einen Antrag von dem Gesetz befreien lassen. Insbesondere ältere Menschen mit Finanzierungsschwierigkeiten oder Pflegebedürftigkeit können von dieser Befreiung Gebrauch machen, aber auch jüngere Menschen haben bei den genannten Gründen Chancen.

#### Zuschüsse und Förderung:

Der Heizungstausch wird durch Zuschüsse, Boni, Darlehen oder auch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten finanziell gefördert. Als Grundlage dienen dabei die Strukturen der bestehenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), welche diesbezüglich weiterentwickelt werden. Zukünftig ist für alle Erfüllungsoptionen im Rahmen der Grundförderung ein einheitlicher Fördersatz in Höhe von **30%** anzuwenden. Zusätzlich zur Grundförderung besteht die Option, bei einem frühzeitigen Umstieg auf erneuerbare Energien bis 2028, von einem Geschwindigkeitsbonus von 25% zu profitieren. Mit dem zeitlichen Verlauf sinkt dabei der

Geschwindigkeitsbonus für die Jahre 2025 und 2026 auf 20% und für die Jahre 2027 und 2028 auf 15%. Danach wird der Bonus alle zwei Jahre um drei Prozentpunkte reduziert. Der Klima-Bonus gilt nur für selbstgenutzte Wohneinheiten, kann jedoch bis zur Ausschöpfung eines 2-Milliarden-Euro-Sonderbudgets auch für vermietete Einheiten genutzt werden. Ausschließlich für selbstgenutzte Immobilien gilt ein zusätzlicher, einkommensabhängiger Bonus von 30% bei einem max. Haushaltseinkommen von 40.000 € pro Jahr. Gedeckt ist die Gesamtförderung für alle Fördermöglichkeiten auf **70 %**. Vermieterinnen und Vermieter können für den Heizungstausch 10 % der Investitionssumme auf den Mieter umlegen, jedoch nur dann, wenn eine staatliche Förderung in Anspruch genommen wurde und die Fördersumme von den Investitionsausgaben abgezogen wurde. Innerhalb von 6 Jahren darf sich die Monatsmiete aufgrund der Heizungsmodernisierung nicht um mehr als 0,50 € pro Quadratmeter erhöhen. Kommen andere Modernisierungen hinzu, darf die Miete wie bisher um max. 3 € pro Quadratmeter erhöht werden bzw. nur um 2 €, wenn die Miete vor der Mieterhöhung unter 7 € pro Quadratmeter lag. Die Modernisierung der Heizung muss vom Vermieter mindestens 3 Monate im Voraus angekündigt werden.

Ergänzt werden diese Maßnahmen durch gezielte Förderkredite sowie der bereits bestehenden Möglichkeit, 20 % der Arbeitskosten für Handwerkerleistungen, höchstens jedoch 1.200 €, für die energetische Sanierung gemäß § 35a EStG von der tariflichen Einkommensteuer abzuziehen. Ferner können bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden die Steuerermäßigung gemäß § 35c EStG in Anspruch genommen werden. Genaueres zu den Förderungen finden Sie [hier](#).

**Unsere Einschätzung:** Egal wie man nun zum verabschiedeten Gesetz stehen mag - für Hauseigentümer, Vermieter oder Immobilienverwaltungsgesellschaften gibt es nun zumindest eine verbindliche Grundlage. Die Möglichkeiten zur Umsetzung von Eigenversorgungskonzepten und Mieterstrommodellen sind nun geschaffen worden, sprechen Sie uns hierzu gerne an. Speziell für Privatpersonen und Immobilienverwalter haben wir die Steuerfolgen auch aktuell in Videos zusammengefasst, siehe [hier](#) und [hier](#).



### **In eigener Sache: Vorstellung des neuen Mitarbeiters Oliver Krechel**

Seit September verstärkt Oliver Krechel unser Team und steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung. Lesen Sie in unserem Interview, wie seine ersten Wochen bei uns waren.

**Frage:** Oliver, kannst du dich bitte vorstellen?

**Oliver Krechel:** Ich bin Oliver Krechel, 33 Jahre alt, und komme aus Menden im Sauerland. Ich habe eine Ausbildung als Bankkaufmann absolviert und wohne seit 2021 in Emsdetten. Seit Mitte September dieses Jahres arbeite ich als Projektmanager Energieberatung bei Kortmüller.



**Frage:** Warum hast du dich für eine Tätigkeit bei Kortmüller entschieden?

**Oliver Krechel:** Ich wollte neben meiner Tätigkeit als Berufshandballer beim TV Emsdetten eine Teilzeit-Stelle, die nicht alltäglich ist und mich herausfordert. Im Vorstellungsgespräch wurde mir klar, dass genau das bei Kortmüller der Fall ist.

**Frage:** Haben sich deine Vorstellungen erfüllt?

**Oliver Krechel:** Absolut. Hier ist kaum ein Tag wie der andere. Ständig arbeiten wir an neuen Projekten und jedes hat seine eigenen Herausforderungen. Es macht Spaß immer wieder neue Dinge dazulernen und von dem Wissen der anderen Mitarbeiter zu profitieren.

**Frage:** Apropos andere Mitarbeiter. Wurdest du gut aufgenommen?

**Oliver Krechel:** Ja natürlich. Alle haben von Anfang an versucht mich zu unterstützen. Mir gefällt auch die flache Hierarchie und das "DU" untereinander.

**Frage:** Wie sieht denn dein typischer Arbeitstag aus?

**Oliver Krechel:** Da ich in der Regel nur zweimal pro Woche arbeite, habe ich immer Aufträge meiner Kollegen im Postfach. Beispielsweise alles rund um die steuerliche Beratung bei PV-Anlagen, Unterstützung bei Energieversorgungskonzepten oder neue Regulierungsvorschriften. Die Themen ändern sich stetig und gehen oft mit politischen Änderungen einher.

**Frage:** Welches Ziel hast du dir für die kommenden Jahre gesetzt?



**Oliver Krechel:** Ich möchte mit meinem erlangten Wissen Kunden eigenständig beraten können.

### **Kurzmeldungen/sonstige Neuerungen und anstehende Fristen:**

- **Stromnetzbetreiber:** Die BNetzA-Beschlusskammer 8 hat am 28. November 2023 eine Festlegung über die methodische Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes für Stromverteilnetze in der 4. Regulierungsperiode (2024 – 2028) erlassen ([Az. BK8-23/006-A](#)) und in einem Rundschreiben den Versand an die Stromnetzbetreiber „in Kürze“ angekündigt.
- **Photovoltaik-Anlagenbetreiber:** Am 27. Februar 2023 hat die Finanzverwaltung ein Anwendungsschreiben veröffentlicht, indem Einzelfragen bei der Anwendung des Nullsteuersatzes nach § 12 Abs. 3 UStG für bestimmte Photovoltaikanlagen geklärt wurden (wir berichteten [hier](#) und [hier](#)). Ergänzt wird dieses Schreiben nun um eine weitere [Verwaltungsanweisung](#), die am 30. November 2023 veröffentlicht wurde. Hervorzuheben sind hier insbesondere die weitgesteckten Voraussetzungen für die Entnahme von Bestandsanlagen aus dem Unternehmensvermögen. Das BMF-Schreiben konkretisiert nun, dass auch eine Wärmepumpe oder ein Ladepunkt das „90%-Kriterium“ erfülle. Grundsätzlich könne eine Entnahme von PV-Anlagen nicht rückwirkend erfolgen, jedoch gilt für das Jahr 2023 eine Ausnahme, sodass dies noch befristet bis zum **11. Januar 2024** möglich ist.
- **KWK-Anlagenbetreiber:** Die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen wie Erdgas-befeuerten Blockheizkraftwerken wird u.a. durch die weitgehende Befreiung von der Energiesteuer nach § 53a EnergieStG begünstigt. Allerdings entfällt für Besteuerungszeiträume ab 2024 die bisher mögliche **vollständige Energiesteuerentlastung**, wie dem Ende August veröffentlichten [Subventionsbericht der Bundesregierung](#) und nun [auch der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt](#) entnommen werden kann. Für die in KWK-Anlagen eingesetzten Energieerzeugnisse kann jedoch weiterhin die teilweise Steuerentlastung nach § 53a Abs. 1 und 4 EnergieStG in Anspruch genommen werden. Diese umfasst ca. 80 % des Entlastungsvolumens der Vollentlastung.
- **KWK-Anlagenbetreiber, Stromnetzbetreiber:** Über die von der Finanzverwaltung vertretene Verwaltungsauffassung zur fiktiven Hin- und Rücklieferung bei erzeugtem und selbstverbrauchtem Strom aus KWK-Anlagen haben wir bereits informiert. Nun hat auch der Bundesfinanzhof (BFH) der Auffassung der Finanzverwaltung mit dem am 17. August 2023 veröffentlichten Urteil klar widersprochen. Umsatzsteuerlich darf man die fingierten Hin- und Rücklieferungen nicht mehr abbilden, die Umsatzsteuer fällt insoweit nicht an. Betroffene sollten sich mit dem Stromnetzbetreiber in Verbindung setzen.
- **Städte und Gemeinden, Stadtwerke:** Der Bundestag hat am 17. November 2023 das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze ([Wärmeplanungsgesetz, WPG](#)) beschlossen. Die beteiligten [Bundesrats-Ausschüsse haben für den Abstimmungstermin am 15. Dezember 2023 empfohlen, das Gesetz in der vorgelegten Form anzunehmen](#). Das Gesetz kann damit voraussichtlich wie geplant am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Im Vergleich zum Regierungsentwurf ([wir berichteten](#)) ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Insbesondere bleiben die wesentlichen Vorgaben für die kommunale Wärmeplanung unverändert: Die Wärmeplanung in Gebieten mit mehr als 100.000 Einwohnern müssen bis zum 30. Juni 2026, bei Gebieten mit weniger als 100.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2028 erstellt sein. Neue Wärmenetze müssen allerdings abweichend vom bisherigen Regierungsentwurf den Anteil von 65 % Erneuerbarer Energien erst ab dem 1. März 2025, nicht wie ursprünglich geplant ab dem 1. Januar 2024 erfüllen. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 bleibt die Frage nach der Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung bzw. der hierfür vorgesehenen [Bundesförderung für effiziente Wärmenetze \(BEW\)](#) noch ungeklärt.



**Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr.**

Unsere diesjährige Weihnachtsspende von 500 € geht an „Schwitzen für den guten Zweck e. V.“ In diesem Jahr freuen sich vier Kinder und das Familienhaus am Uniklinikum Münster e. V. über eine Spendensumme von insgesamt **9.500 €**, die am 10. Dezember 2023 übergeben wurde. Im Familienhaus finden Familienangehörige, deren Kinder am benachbarten Uniklinikum behandelt werden, eine Unterkunft. Mehr Infos und Fotos: <http://www.schwitzen-hilft.de>.





Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER  
Emsstraße 5  
48282 Emsdetten  
Tel. 02572 800 40 55  
[mail@kortmoeller.de](mailto:mail@kortmoeller.de)



---

### **Hinweise:**

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, energieintensiven Unternehmen sowie EE- oder KWK-Anlagenbetreiber und erscheint drei- bis fünfmal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Bilder von Presseamt Münster / MünsterView, BMWK sowie Schwitzen für den guten Zweck e.V.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.

© 2023 Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller